

223. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Fläche für Versorgungseinrichtungen - Photovoltaik Deponie Beukenhorst“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Baugesetzbuch zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

Planungsziele

Es ist beabsichtigt auf der Gemarkung von Jöllenbeck im Bereich der gemeindlichen Deponie „Beukenhorst“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Sie soll als 223. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Beukenhorst“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/ J 33 "Solarpark Deponie Beukenhorst".

Im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) wird die gesetzlich geregelte Vergütung für Strom aus PV-Freiflächenanlagen an die Erfüllung von Auflagen gebunden. Als Standorte für neue Anlagen sind gemäß § 32 Absatz 1 und 2 der Konsolidierten Fassung des EEG vom 1. Januar 2012 versiegelte Flächen und Konversionsstandorte sowie Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen zulässig. Ehemalige Deponiestandorte zählen zu den Konversionsflächen. Somit entspricht die Standortwahl des Vorhabens den gesetzlichen Vorgaben. Die mit Blick auf die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise zu untersuchenden „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ sind im Zuge der Prüfung weiterer ehemaliger Deponien der Stadt Bielefeld auf ihre Eignung für die Errichtung von Solarparks erfolgt. Für zwei weitere Standorte wurden Bauleitverfahren eingeleitet. Alternative Standorte für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind darüber hinaus nicht erkennbar.

Mit der Ausweisung einer Fläche für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Bielefeld einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten. Das Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln.

Ziele der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung sind:

- die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Hierfür soll die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtungen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 sowie die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Stroms gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr.2 EEG geschaffen.
- die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Plangebietes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen, wie beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild, minimiert werden. Daher sollen die geplanten Solaranlagen nur auf einem Teilbereich errichtet werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 223. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Erstaufstellung des genannten Bebauungsplanes sowie der Deckungsgleichheit der Plangebiete wird gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB zulässigerweise auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung).

Der vorliegende Umweltbericht geht im Ergebnis davon aus, dass unter Berücksichtigung im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen in der Summe so reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung verbleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können darüber ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die mit Blick auf die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise zu untersuchenden „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ sind im Zuge der Prüfung weiterer ehemaliger Deponien der Stadt Bielefeld auf ihre Eignung für die Errichtung von Solarparks erfolgt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Im Zuge dessen lagen die Unterlagen über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 16. bis einschließlich 20.04.2012 zur Einsichtnahme aus. Am 24.04.2012 fand ein Unterrichts- und Erörterungstermin in der Realschule Jöllenbeck statt. Nach Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/J 33 „Solarpark Deponie Beukenhorst“ und der Entwurf der 223. Flächennutzungsplanänderung „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Beukenhorst“ erarbeitet. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte vom 27.07. bis zum 27.08.2012. Parallel dazu fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligungen weder von Seiten der Öffentlichkeit noch von Seiten der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen zur grundsätzlichen Plandarstellung und Standortwahl auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 223. Änderung des FNP vorgetragen worden sind.

Die im Planverfahren sonstigen eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die konkreten Vorgaben des Bebauungsplans.

Planentscheidung

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie der aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung zum Atomausstieg hat sich auch die Stadt Bielefeld den Umbau der Energieversorgung zu einer zentralen Aufgabe gemacht. In seiner Sitzung am 07.04.2011 hat der Rat einen Ausstieg aus der Atomenergienutzung spätestens zum Jahr 2018 beschlossen. Hinsichtlich der Entwicklung eines Energiekonzeptes sollen auch Möglichkeiten des Ausbaus der Energieerzeugung über erneuerbare Energiequellen vorgestellt werden.

Die Verwaltung untersucht in diesem Zusammenhang potentiell geeignete Flächen für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet. Hierzu gehören insbesondere auch ehemalige Deponien, die als grundsätzlich geeignete Standorte einzustufen sind, weil es sich dabei um Konversionsflächen handelt, für die entsprechend des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - eine Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen möglich ist. Durch die Überplanung von bereits überprägten Konversionsflächen wird darüber hinaus das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial reduziert.

Aus diesen Gründen und in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat sich die Stadt Bielefeld somit für den Abschluss des Planverfahrens entschieden. In der Begründung werden Planinhalte und Prüfergebnis weiter erläutert.